

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Antonín Brousek

vom 11. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. August 2026)

zum Thema:

Wahlen am 20. September 2026 III: Aufsicht über die Wahlorganisation und Umsetzung des Urteils VerfGH 154/21

und **Antwort** vom 27. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. September 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Antonín Brousek

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26 847

vom 11. August 2026

über Wahlen am 20. September 2026 III: Aufsicht über die Wahlorganisation und Umsetzung des Urteils VerfGH 154/21

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin hat mit Urteil vom 16. November 2022 (VerfGH 154/21) festgestellt, dass die Senatsverwaltung für Inneres ihre allgemeine Aufsicht 2021 nicht ausgeübt hat, obwohl die Antworten der Bezirke auf die Schreiben des Innensenators vom 21. Mai 2021 und des Staatssekretärs vom 6. Juli 2021 eine Reihe von Defiziten offenbart hatten.

Da es üblich geworden zu sein scheint, präzise Fragen nicht präzise zu beantworten, halte ich vorab fest, dass der Senat nach Artikel 45 Absatz 2 der Verfassung von Berlin und § 50 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses zur Antwort nach bestem Wissen verpflichtet ist und die Anfrage nicht allein wegen ihres Umfangs zurückweisen darf.

- 1) Wie oft hat die Senatsverwaltung seit dem 30. April 2025 anlassbezogene Auskünfte nach § 26b Absatz 7 Satz 2 des Landeswahlgesetzes verlangt? Bitte mit Datum und Gegenstand.
- 2) Ist eine schriftliche Aufforderung zur Abhilfe nach § 26b Absatz 7 Satz 3 des Landeswahlgesetzes ergangen, und gegenüber welchem Wahlorgan in welcher Sache? Hat die Senatsverwaltung eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs beantragt?
- 3) Hat die Senatsverwaltung von dem Eingriffsrecht nach § 26d Absatz 4 des Landeswahlgesetzes Gebrauch gemacht, und wenn ja, wann, gegenüber welchem Bezirk und in welcher Angelegenheit? Ab welchem Schwellenwert sieht sie den Anlass für ein Eingreifen als gegeben an?

Zu 1. bis 3.:

Der Landeswahlleiter und die zuständige Abteilung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, in der auch das Landeswahlamt verortet ist, stehen in stetigem fachlichem Austausch, einerseits im Rahmen eines regelmäßigen Jour Fixe, andererseits durch eine laufende fachliche Zusammenarbeit. Anstehende Fragen, Aufgaben und Problemstellungen werden auf dieser Basis stets ohne Ausübung förmlicher Aufsichtsmittel konsensual geklärt. Entsprechendes gilt mit Blick auf die Bezirke. Insbesondere aufgrund des regelmäßigen Austausches des Landeswahlleiters für Berlin und des Landeswahlamtes mit den Bezirkswahlamtsleitungen können hier Problemstellungen frühzeitig identifiziert und gelöst werden.

- 4) Welche Anordnungen hat der Landeswahlleiter nach § 26b Absatz 3 Satz 4 des Landeswahlgesetzes gegenüber den Bezirkswahlleitungen erlassen? Bitte sämtliche Anordnungen mit Datum und Gegenstand nennen.

Zu 4.:

Anordnungen im Sinne eines förmlichen Durchsetzungsinstruments waren bisher nicht erforderlich, da die Vorgaben des Landeswahlleiters für Berlin seitens der Bezirke im Rahmen der sehr guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit umgesetzt wurden.

- 5) Der damalige Innensenator hat am 15. Oktober 2021 im Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung angekündigt, landesweit geltende Standards auch für die Bestückung der Wahllokale mit Stimmzetteln zu setzen, die nicht der Entscheidung vor Ort überlassen bleiben. Welche verbindlichen Standards zur Ausstattung der Wahllokale sind seitdem gesetzt worden? Bitte einzeln mit Fundstelle. Falls solche Standards nicht bestehen: aus welchem Grund ist die angekündigte Standardsetzung unterblieben?

Zu 5.:

Die vom Verfassungsgerichtshof angemahnten verbindlichen, einheitlichen Standards werden gemäß § 26b Absatz 3 Satz 3 und 4 LWG vom Landeswahlleiter für Berlin definiert und den Bezirkswahlleitungen und dem Landeswahlamt verbindlich vorgegeben. Insbesondere Vorgaben zur Größe und Ausstattung der Wahllokale mit Stimmzetteln und Wahlkabinen wurden seit der Wiederholungswahl 2023 jeweils situationsabhängig für jede Wahl gemacht und ggf. angepasst.

- 6) In derselben Sitzung hat der Innensenator als Prüfauftrag an die Expertenkommission formuliert, ob es Durchgriffsrechte der Landeswahlleitung gegenüber den Bezirkswahlleitungen und eine Rechenschaftspflicht der Bezirkswahlleitungen geben solle. Mit welchem Ergebnis ist darüber entschieden worden, und in welcher Norm steht das Ergebnis?

Zu 6.:

Der Landeswahlleiter für Berlin hat nunmehr gem. § 26b LWG eine Anordnungs- und Auskunftsbefugnis gegenüber den Bezirkswahlleitungen, soweit dies zur Sicherstellung einheitlicher Standards für die Abläufe und Prozesse zur Wahlvorbereitung und -durchführung erforderlich ist.

- 7) Bezirksstadtrat Michael Karnetzki hat am 15. Oktober 2021 die damalige Rechtslage dahin beschrieben, dass die Wahlvorstände ihre Unterlagen mit den Stimmzetteln am Vortag erhalten, so stehe es in der Landeswahlordnung. Diese Vorschrift ist mit der Neufassung vom 2. September 2025 entfallen. Ist die Pflicht zur vollständigen Aushändigung der Stimmzettel vor Beginn der Wahlhandlung bewusst aufgegeben worden, und auf welche Empfehlung der Expertenkommission Wahlen in Berlin stützt sich der heutige § 36 der Landeswahlordnung?

Zu 7.:

Die Pflicht zur Ausstattung der Wahllokale mit Stimmzetteln ist nicht entfallen, sondern in § 36 Absatz 2 LWO geregelt („Das Bezirkswahlamt stellt sicher, dass die Wahllokale mit den benötigten amtlichen Stimmzetteln [...] ausgestattet sind. [...] Die Materialien einschließlich der Stimmzettel können auch der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher rechtzeitig vor Beginn der Wahlhandlung übergeben werden.“).

- 8) § 29 des Landeswahlgesetzes knüpfte bis 2025 an die Schließung aller Wahllokale an; seit dem 30. April 2025 knüpft er an das Ende der regulären Wahlzeit an. Der Verfassungsgerichtshof hatte seine Feststellung zur Verletzung der Freiheit der Wahl gerade auf diesen Unterschied gestützt. War die Änderung beabsichtigt, und wie ist sie begründet worden?
- 9) Vertritt der Senat die Auffassung, dass die Veröffentlichung von Nachwahlbefragungen ab 18 Uhr auch dann zulässig ist, wenn nach § 48 Absatz 1 Satz 2 der Landeswahlordnung noch gewählt wird oder die Wahlzeit nach § 37 Absatz 4 der Landeswahlordnung bis 20 Uhr ausgedehnt worden ist? Ist damit nach Auffassung des Senats die verfassungsrechtliche Bewertung des Verfassungsgerichtshofs zur Freiheit der Wahl überholt?

Zu 8. und 9.:

Die Änderung wird in der Gesetzesbegründung (Abgh-Drs. 19/2180, zu Nr. 25) wie folgt begründet: „Die Bekanntgabe von Wahlbefragungen ist nach § 29 künftig ab Ende der regulären Wahlzeit, nicht, wie bisher, erst ab Schließung des letzten Wahllokales zulässig (Angleichung an Bundesrecht). Die bisherige Regelung hat sich als unpraktikabel erwiesen, da der Schließzeitpunkt sämtlicher Wahllokale zentral nicht verlässlich festgestellt werden kann. Im Unterschied zum Bundesrecht ist nicht erst die „Veröffentlichung“ (§ 23 Absatz 2 BWG), sondern, wie bisher, schon die „Bekanntgabe“ verboten. Das umfasst etwa auch das Teilen über soziale Netzwerke außerhalb des erstellenden Unternehmens. Im Übrigen lehnt sich die Neuregelung an die parallele Bundesregelung an, die nach der jüngsten Rechtsprechung des BVerfG zulässig ist.“

10) Ist wegen der Veröffentlichungen am 26. September 2021 ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 29 in Verbindung mit § 31 des Landeswahlgesetzes eingeleitet worden, und mit welchem Ergebnis? Zuständig ist nach § 31 Absatz 3 Nummer 2 des Landeswahlgesetzes das Landeswahlamt.

Zu 10.:

Nein.

11) § 31 Absatz 1 Nummer 3 des Landeswahlgesetzes bewehrt die Ablehnung eines Wahlehrenamtes mit einem Bußgeld und verweist dabei auf § 30. Die Pflicht zur Übernahme des Ehrenamtes steht seit dem 30. April 2025 in § 26e Absatz 1, während § 30 die Verarbeitung personenbezogener Daten regelt. Handelt es sich um ein Redaktionsversehen, ist der Bußgeldtatbestand nach Auffassung des Senats noch anwendbar, und ist eine Korrektur vor dem 20. September 2026 vorgesehen?

Zu 11.:

Es handelt sich um ein offensichtliches Redaktionsversehen, auf dessen Korrektur die Senatsverwaltung für Inneres und Sport bei nächster Gelegenheit gegenüber dem Gesetzgeber hinwirken wird und das der Anwendung der Norm nicht entgegensteht.

12) Enthält das nach § 58 Absatz 3 Satz 2 der Landeswahlordnung vorgegebene verbindliche Muster der Wahl Niederschrift Pflichtfelder für Unterbrechungen der Wahlhandlung, für Wartezeiten, für nicht ausgeteilte Stimmzettel und für die Feststellung nach § 48 Absatz 1 der Landeswahlordnung? Nach dem Statusbericht vom März 2026 ist das Formular an die bundesweit geläufige Form angepasst worden, die solche Felder nicht vorsieht. Wird das Muster vor dem Wahltag veröffentlicht?

Zu 12.:

Die Wahlniederschrift enthält Pflichteintragungen für besondere Vorkommnisse, sofern sie eintreten. Die genannten Vorkommnisse sind dort als nicht abschließende Beispiele enthalten. Auch der Fall des § 48 Abs. 1 LWO ist in der Wahlniederschrift zu dokumentieren. Ein Muster der Wahlniederschrift – wie auch weitere Informationen und Schulungsmaterialien für Wahlhelfende – wird nach Fertigstellung auf der Internetseite des Landeswahlleiters für Berlin veröffentlicht.

13) Ab welcher Abweichung zwischen der Zahl der Wählenden und der Summe der Stimmabgabevermerke und Wahlscheine nach § 54 Absatz 2 und § 57 Absatz 2 der Landeswahlordnung ist eine Nachzählung zwingend? Werden die Wahlergebnisse bis auf die Ebene des einzelnen Wahllokals veröffentlicht, und ist nach § 79 der Landeswahlordnung auch die Veröffentlichung der Wahlniederschriften vorgesehen?

Zu 13.:

Im Falle einer Abweichung ist eine Nachzählung durch den Wahlvorstand erforderlich. In der Wahlniederschrift ist der Grund für die Abweichung anzugeben, wenn diese trotz wiederholter Zählung bestehen bleibt. Die Wahlvorstände sind so geschult, dass in diesen Fällen regelmäßig nachzuzählen ist. Im Übrigen entscheidet der Wahlvorstand, als unabhängiges Wahlorgan, ob erneute Zählungen erforderlich sind.

Die Wahlergebnisse werden mit der Veröffentlichung des vorläufigen Ergebnisses bis auf Ebene der Wahlbezirke veröffentlicht.

Eine Veröffentlichung der Wahlniederschriften ist im Landeswahlrecht nicht vorgesehen. Einsicht kann jedoch gewährt werden, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird, insbesondere, wenn Anhaltspunkte für konkrete Wahlfehler vortragen werden, die zu einem Wahleinspruch führen können.

14) Wie viele Personen sind im Berliner Melderegister mit einem Geburtsjahr vor 1920 als lebend geführt, welche Bereinigungen sind seit 2021 mit welcher Zahl von Datensätzen vorgenommen worden, und welches Verfahren stellt sicher, dass Verstorbene keine Wahlbenachrichtigung erhalten? Findet ein automatisierter Abgleich mit dem Sterberegister statt, und zu welchem Stichtag?

Zu 14.:

Im Melderegister Berlin sind, zum Stichtag 13.08.2026, 215 Personen mit einem Geburtsjahr vor 1920 gemeldet.

Die Qualitätssicherung der Melderegisterdaten und Fortschreibung des Melderegisters ist eine fortgesetzte Aufgabe der Meldebehörden (siehe § 6 Bundesmeldegesetz). Dieser Aufgabe widmet sich die Arbeitsgruppe Qualitätssicherung Melderegisterdaten unter der Federführung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport (vgl. Hauptausschussberichte mit den Roten Nummern 1906 E und 1906 F). Ziel ist eine nachhaltige Qualitätssicherung der für viele Verwaltungsaufgaben relevanten Melderegisterdaten. Zuvor wurden im Rahmen einer ressortübergreifenden Arbeitsgemeinschaft von Dezember 2018 bis März 2022 über 97.000 Prüffälle abgearbeitet.

Jeder Sterbefall in Deutschland wird durch das zuständige Standesamt beurkundet. Mit der Beurkundung wird eine Nachricht an die zuständige Meldebehörde erzeugt, welche diese entsprechend in das Melderegister einarbeitet. Vor der Erstellung der Wahlverzeichnisse stellt das LABO sicher, dass die Einarbeitung der Sterbenachrichten tagesaktuell verarbeitet werden. Da jeder Sterbefall weltweit am Ort des Ereignisses beurkundet wird, kann das Melderegister nur dann aktualisiert werden, wenn der Sterbefall der jeweiligen Wohnsitzgemeinde mitgeteilt wird.

Der Versand der Wahlbenachrichtigungen erfolgt anhand des Abzugs des Wahlverzeichnisses aus dem Melderegister am 42. Tag vor der Wahl. Melderechtliche Änderungen nach diesem Stichtag, die für das Wahlverzeichnis relevant sind, d. h. insbesondere auch Todesfälle, werden den Bezirkswahlämtern zur Fortschreibung übermittelt. Einzelfälle, in denen Wahlbenachrichtigungen trotz nachträglich eingetretener Todesfälle verschickt werden, sind aufgrund einer verzögerten oder unterlassenen Übermittlung an das Melderegister dabei nicht auszuschließen.

15) Wie viele Wahlbenachrichtigungen werden für den 20. September 2026 erstellt und versandt, und wird diese Zahl erfasst? Auf meine Anfrage 19/21886 war mitgeteilt worden, dass eine statistische Erfassung nicht erfolgt.

Zu 15.:

Es werden 2.740.722 Wahlbenachrichtigungen erstellt und versandt. Erfasst werden die durch das ITDZ automatisiert an alle am Stichtag eingetragenen Wahlberechtigten versandten Wahlbenachrichtigungen und somit die weit überwiegende Zahl. Nicht erfasst werden die vereinzelt von den Bezirkswahlämtern nachträglich ausgestellten Wahlbenachrichtigungen.

16) Wie viele Personen sind im Wahlverzeichnis nur für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung wahlberechtigt geführt, und wie viele nur wegen Vollendung des 16., aber nicht des 18. Lebensjahres? Ist über die Kennzeichnung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 der Landeswahlordnung eine nachträgliche Überprüfung möglich, ob nur Berechtigte an der Abgeordnetenhauswahl teilgenommen haben?

Zu 16.:

Alle Berlinerinnen und Berliner mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind wahlberechtigt sowohl zu den Bezirksverordnetenversammlungen als auch zum Abgeordnetenhaus von Berlin. Die Gruppe der 16-Jährigen wird im Wahlverzeichnis nicht gesondert erfasst. Als nur für die Bezirksverordnetenversammlungen wahlberechtigt sind im Wahlverzeichnis aktuell 245.343 Personen eingetragen.

17) Ist der strukturierte Bericht des Senats über Vorkommnisse in den Wahllokalen vom 26. September 2021, der im Wahlprüfungsverfahren nicht vorgelegt wurde, inzwischen veröffentlicht? Ist der Bericht der Besonderen Aufbauorganisation Wahlen der Polizei Berlin ungeschwärzt zugänglich, und wird für den 20. September 2026 erneut eine solche Aufbauorganisation eingerichtet?

Zu 17.:

Im Wahlprüfungsverfahren wurden alle vorhandenen Berichte und Auswertungen zu den Vorkommnissen in den Wahllokalen 2021 vorgelegt. Planungen und Berichte der Polizei Berlin zur Aufbauorganisation bei Wahlen sind nicht öffentlich, so dass Angaben dazu im Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage nicht erfolgen.

18) Welche Gesamtkosten sind dem Land Berlin durch die Ungültigerklärung der Wahlen von 2021 und die Wiederholungswahl vom 12. Februar 2023 entstanden? Sind Regress- oder Haftungsansprüche gegen die 2021 Verantwortlichen geprüft worden, und sind dienst- oder disziplinarrechtliche Maßnahmen eingeleitet worden?

19) § 1 der Landeswahlordnung und § 26c Absatz 3 Satz 2 des Landeswahlgesetzes verlangen, die auskömmliche Finanzausstattung spätestens ein Jahr vor dem Wahltag sicherzustellen. Zu welchem Datum und mit welchem Betrag ist das geschehen? Aus welchem Grund soll die detaillierte Kostenaufstellung nach dem dritten Statusbericht erst im nächsten Bericht und damit nach der Wahl veröffentlicht werden?

Zu 18. und 19.:

Insgesamt sind für die Berliner Wahlen 2026 Beschaffungen im Umfang von rund 7 Millionen Euro vorgesehen und im Einzelplan 05 des aktuellen Doppelhaushalts veranschlagt. Hinzu kommen Kosten für Wahlhelfende und Wahllokale, welche von den Bezirksämtern verausgabt werden und bei der Globalsummenzuweisung berücksichtigt worden sind.

Eine fortlaufende Veröffentlichung der Kosten in den Statusberichten des Landeswahlleiters für Berlin ist nicht geboten, da Kosten bis zum Ende der Wahl anfallen und Veränderungen unterliegen.

Für die teilweise Wiederholungswahl 2023 sind dem Land Berlin entsprechende Beschaffungskosten in Höhe von rund 4,5 Millionen Euro zuzüglich der o. g. Kostenpositionen der Bezirke entstanden. Dienst- oder haftungsrechtliche Maßnahmen wurden nicht ergriffen.

20) Zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025 hat das Bezirksamt Mitte Briefwahlunterlagen an im Ausland lebende Deutsche ausweislich des Poststempels erst am 18. Februar 2025 versandt. Welche Vorgaben macht der Senat den Bezirken für Versandzeitpunkt und Beförderungsart bei Auslandssendungen, wie viele Beschwerden über nicht oder verspätet zugestellte Wahlunterlagen sind aus Berlin bekannt geworden, und welche Konsequenzen sind daraus für den erneut der PIN AG übertragenen Versand innerhalb Berlins gezogen worden?

Zu 20.:

Briefwahlunterlagen werden so früh wie möglich versandt. Die Bearbeitung erfolgt grundsätzlich nach Eingangsreihenfolge und Eilbedürftigkeit der Briefwahlanträge. Versendungen ins Ausland werden dabei prioritär bearbeitet. Der Versand erfolgt wie bei bundesweiten Wahlen „per Luftpost“.

Zu den anstehenden Berliner Wahlen 2026 sind keine Beschwerden bekannt. Sofern sich die Frage auf die vorgezogene Bundestagswahl 2025 bezieht, sind dem Landeswahlamt rund 65 Wahleinsprüche bekannt.

Im Übrigen werden Briefwahlunterlagen außerhalb von Berlin und ins Ausland nicht durch die PIN AG, sondern die Deutsche Post AG versandt. Die vertraglichen Vereinbarungen mit der PIN AG werden vor jeder Beauftragung unter Berücksichtigung der Erfahrungen fortgeschrieben. Darüber hinaus haben im Vorfeld der Wahl mehrere Termine zwischen dem Landeswahlleiter für Berlin und der PIN AG stattgefunden. Zudem findet eine regelmäßige fachliche Abstimmung statt.

Berlin den 27.08.2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport